



Die

TW Bodensee Thomas Wörsching Steuerberatungsgesellschaft mbH, vertreten durch Herrn Steuerberater Thomas Wörsching, Schulstraße 18, 88131 Lindau (Bodensee)

- im Folgenden als **Steuerberater** bezeichnet -

und

- im Folgenden als **Mandant** bezeichnet -

schließen folgende Steuerberatungs-

Rahmenvereinbarung

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Mandant beauftragt den Steuerberater – separat – mit diversen Steuerberatungsdienstleistungen, insbesondere in seinen steuerrechtlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich mit Abschluss der vorliegenden Rahmenvereinbarung alle Aufträge des Mandanten an den Steuerberater – soweit sie derartige Steuerberatungsdienstleistungen betreffen – nach den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen richten. Diese Rahmenvereinbarung ist wesentlicher Vertragsbestandteil aller auf ihrer Grundlage erteilten Aufträge des Mandanten an den Steuerberater und gilt für das gesamte, auch noch zu entwickelnde Mandatsverhältnis.

(2) Sämtliche Aufträge des Mandanten an den Steuerberater sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen und durch den Steuerberater in diesem Falle unverzüglich schriftlich anzunehmen oder abzulehnen. Zu einer wirksamen Auftragsannahme oder -ablehnung ist ausschließlich der Steuerberater selbst, vertreten durch seinen Geschäftsführer, berechtigt. Ein durch den Mandanten in mündlicher Form angetragener Auftrag ist zur Wirksamkeit der Auftragsannahme durch den Steuerberater ebenfalls unverzüglich schriftlich anzunehmen; in diesem Falle genügt dann ausnahmsweise die Textform – andernfalls gilt der durch den Mandanten mündlich angetragene Auftrag als nicht angenommen.

§ 2 Umfang und Ausführung von Aufträgen

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist allein der jeweilige durch den Mandanten erteilte und durch den Steuerberater angenommene Auftrag maßgebend. Im Übrigen besteht ausdrücklich keine Pflicht des Steuerberaters, ihm nur bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerrechtliche und/oder betriebswirtschaftliche Bedeutung zu überprüfen oder den Mandanten nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit für diesen auf nachträgliche (ggf. auch nur mögliche) Änderungen der Rechtslage und die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas andere gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

(2) Aufträge werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten ausgeführt. Die Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vom Mandanten bzw. dessen Erfüllungsgehilfen übergebenen Unterlagen und/oder genannten Informationen, insbesondere Zahlenangaben, gehört nur dann zu den Pflichten des Steuerberaters, soweit dies gesondert schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die ihm übergebenen Unterlagen bzw. genannten Informationen im Übrigen als richtig, vollständig und ordnungsgemäß zu Grunde legen. Soweit der Steuerberater im Rahmen seiner Tätigkeit aber Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten oder andere Unklarheiten feststellt, wird er den Mandanten darauf hinweisen.

(3) Zu fristwahrenden Handlungen für den Mandanten ist der Steuerberater jederzeit berechtigt, auch wenn mit jenem diesbezüglich keine vorherige Abstimmung möglich war – es sei denn, dass berechnigte Interessen des Mandanten vorgehen und dies dem Steuerberater zum Zeitpunkt der fristwahrenden Handlung bekannt war oder bekannt sein musste. Letzteres ist im Zweifel durch den Mandanten zu belegen. Der Mandant ist jedenfalls verpflichtet, dem Steuerberater – soweit nichts anderes in Textform vereinbart wurde – auch für nicht abgestimmte fristwahrende Handlungen die Vergütung nach § 7 zu entrichten.

(4) Diese Rahmenvereinbarung beinhaltet keine Vollmacht für die Vertretung des Mandanten vor Behörden, Gerichten, Privatpersonen, Unternehmen, Verbänden und sonstigen Stellen. Eine solche ist bei Bedarf gesondert zu erteilen – und zwar unter Verwendung des Kanzleimusters.

(5) Für diese Rahmenvereinbarung und die auf ihrer Grundlage erteilten Aufträge sowie für deren Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, bei der Besorgung der ihm anvertrauten Angelegenheiten neben unselbständigen Erfüllungsgehilfen unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch selbständige Erfüllungsgehilfen, insbesondere sogenannte freie Mitarbeiter und andere externe Dienstleister (wie zum Beispiel datenverarbeitende Unternehmen), heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritte (also vor allem andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Mandanten; ohne einen solchen Auftrag ist der Steuerberater dazu weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 4 Gewährleistung und Mängelbeseitigung

(1) Der Mandant ist verpflichtet, dem Steuerberater – unabhängig davon, ob der dem Steuerberater anvertrauten Angelegenheit ein Dienst- oder Werkvertrag zugrunde liegt –, bei auftretenden Fehlern oder anderen Mängeln Nachbesserung einzuräumen. Die dem Steuerberater zu gewährende sowie zumindest in Textform mitzuteilende Nachbesserungsfrist muss angemessen sein und mindestens vier Wochen betragen.

(2) Der Mandant hat im Falle von auftretenden Mängeln Anspruch auf deren Beseitigung und jenen unverzüglich in Textform geltend zu machen. Beseitigt der Steuerberater die berechnigte geltend gemachten Mängel nicht innerhalb der in Abs. 1 geregelten Nachbesserungsfrist oder lehnt er die Beseitigung zumindest in Textform ab, so kann der Mandant nach seiner Wahl entweder die Mängel im angemessenen Rahmen auf Kosten des Steuerberaters durch eine andere zu Steuerberatungsdienstleistungen berechnigte Person beseitigen lassen oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen. Eine Rückgängigmachung des betroffenen Auftrags wäre dagegen nur mit Einwilligung des Steuerberaters möglich.

(3) Aufgetretene Mängel – insbesondere offenbare Unrichtigkeiten – können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Eine Einwilligung des Mandanten ist hierfür nur erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Mandanten vorgehen und dies dem Steuerberater zum Zeitpunkt der Mängelbeseitigung bekannt war oder bekannt sein musste. Letzteres ist im Zweifel durch den Mandanten zu belegen.

§ 5 Haftung und Verjährung

(1) Der Steuerberater haftet nur für sein eigenes Verschulden und für das Verschulden seiner eigenen Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des Steuerberaters wird dabei auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen von Handlungen beschränkt, sofern und soweit er nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt hat bzw. der vom Steuerberater und/oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schaden nicht durch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgedeckt ist.

(2) Der Steuerberater und der Mandant beschränken die Haftung des Steuerberaters für vermögensrechtliche Schäden, soweit diese durch Fahrlässigkeit des Steuerberaters und/oder seiner Erfüllungsgehilfen begründet werden, auf 4.000.000,00 Euro pro Versicherungsfall (§ 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG). Diese Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Mandanten; insbesondere auch bei einer nachträglichen Ausweitung von Auftragsinhalten bedarf es keiner erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung. Die Haftung für Vorsatz bleibt dagegen unberührt, und auch etwaige Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sind von der Haftungsbegrenzung ausgenommen. Der Steuerberater unterhält eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 4.000.000,00 Euro je Versicherungsfall. In einer individuell auszuhandelnden, gesonderten schriftlichen Vereinbarung kann die Haftung des Steuerberaters für einen konkreten Einzelauftrag – stets jedoch unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Falles – auch auf mindestens 1.000.000,00 Euro begrenzt oder in der Weise geregelt werden, dass eine einzelauftragsbezogene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen wird, deren Deckungssumme 4.000.000,00 Euro übersteigt.

(3) Der Steuerberater haftet auch gegenüber Dritten, die unter den Schutzbereich des jeweiligen Auftragsverhältnisses fallen (§ 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen), grundsätzlich nur im Rahmen des Abs. 2. Zudem haftet er gegenüber Dritten nur, sofern und soweit für die Weitergabe der den Schaden verursachenden Arbeitsergebnisse seine Aufforderung oder Einwilligung gemäß § 6 Abs. 5 dieser Rahmenvereinbarung schriftlich vorlag – es sei denn, dass derartige Arbeitsergebnisse üblicherweise an Dritte weitergegeben werden und der Mandant seiner Verpflichtung nachkam, den Dritten mit der Weitergabe zeitgleich schriftlich auf die vereinbarten Haftungsbegrenzungen hinzuweisen. Elektronische Textform genügt insoweit nicht. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Mandanten gegen den Steuerberater nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er, soweit dies gesetzlich zulässig ist und dem Schaden kein Vorsatz zugrunde liegt, spätestens fünf Jahre nach seinem Entstehen. Umgekehrtes gilt für die Vergütungsansprüche des Steuerberaters. Soweit ein Vergütungsanspruch des Steuerberaters gegen den Mandanten nicht kraft Gesetzes einer längeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er, soweit gesetzlich zulässig, frühestens fünf Jahre nach Beendigung des zugrunde liegenden Auftrags.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Mandanten

(1) Der Mandant hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters und/oder dessen Erfüllungsgehilfen beeinflussen oder gar beeinträchtigen könnte.

(2) Der Mandant ist gegenüber dem Steuerberater zur Mitwirkung verpflichtet, sofern und soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung des jeweiligen Auftrags erforderlich oder hilfreich ist, oder der Steuerberater dies gegenüber dem Mandanten zumindest in Textform erklärt. Eine Begründung seitens des Steuerberaters ist hierfür nicht erforderlich. Insbesondere ist der Mandant verpflichtet, dem Steuerberater unaufgefordert und unverzüglich alle für die Ausführung des jeweiligen Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, so dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Steuerberaters über alle Tatsachen, Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des jeweiligen Auftrags von Bedeutung sein können; zu einer rechtswirksamen Annahme solcher Informationen ist ausschließlich der Steuerberater selbst, vertreten durch seinen Geschäftsführer, berechtigt. Notwendige Unterlagen und Informationen hat der Mandant jedenfalls stets rechtzeitig abzugeben.

(3) Soweit der Mandant nachträglich Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten oder Unklarheiten hinsichtlich der dem Steuerberater und/oder dessen Erfüllungsgehilfen überlassenen Unterlagen oder Informationen feststellt, ist er verpflichtet, den Steuerberater unverzüglich darauf hinzuweisen und die betreffenden Unterlagen bzw. Informationen zu berichtigen und/oder zu vervollständigen bzw. etwaige Unklarheiten aufzuklären. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, eigene Ermittlungstätigkeiten ohne notwendige Anhaltspunkte vorzunehmen. Im Übrigen wird auf § 2 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung verwiesen.

(4) Der Mandant ist außerdem verpflichtet, bei sich – zum Beispiel aus der Tätigkeit oder Hinweisen (zum Beispiel Mandantenrundschriften) des Steuerberaters und/oder dessen Erfüllungsgehilfen – ergebenden Rückfragen und/oder Zweifeln rechtzeitig mit dem Steuerberater Rücksprache zu halten. Besagte Hinweise des Steuerberaters hat der Mandant unverzüglich zur Kenntnis zu nehmen, auch wenn sich aus diesen kein unmittelbarer Bezug zu einem aktuellen Einzelauftrag ergibt.

(5) Der Mandant verpflichtet sich, gegenüber Dritten (insbesondere gegenüber Finanzbehörden) zukünftig weder eigene Erklärungen abzugeben noch diesen Dritten Unterlagen bzw. Informationen zu übermitteln, sofern und soweit dies dem Steuerberater erteilt und von diesem angenommene Aufträge unmittelbar oder mittelbar betrifft bzw. beeinflusst und der Steuerberater dazu nicht zumindest in Textform zugestimmt hat. Arbeitsergebnisse des Steuerberaters wird der Mandant nur nach dessen schriftlicher Aufforderung oder mit dessen schriftlicher Einwilligung an Dritte weitergeben – es sei denn, dass derartige Arbeitsergebnisse üblicherweise an Dritte weitergegeben werden. Bei der Weitergabe der besagten Arbeitsergebnisse an Dritte ist der jeweilige Dritte durch den Mandanten aber stets zeitgleich schriftlich auf die vereinbarten Haftungsbegrenzungen gemäß § 5 dieser Rahmenvereinbarung hinzuweisen. Elektronische Textform genügt insoweit nicht.

(6) Soweit der Steuerberater beim Mandanten bzw. dessen Erfüllungsgehilfen Datenverarbeitungsprogramme einsetzt, ist der Mandant verpflichtet, den Weisungen des Steuerberaters bzw. dessen Erfüllungsgehilfen zur Installation und Anwendung der Programme uneingeschränkt nachzukommen. Der Mandant ist nicht berechtigt, diese Programme zu vervielfältigen und/oder an Dritte weiterzugeben – sofern er hierfür (unter Berücksichtigung des Copyrights anderer) nicht die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Steuerberaters erhält. Der Steuerberater bleibt auch in letzterem Falle Inhaber der Nutzungsrechte. Der Mandant hat alles zu unterlassen, was der Ausübungsmöglichkeit der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht. Bei Beendigung des Mandatsverhältnisses oder von Einzelaufträgen sind die insoweit eingesetzten Programme und Programmunterlagen des Steuerberaters einschließlich angefertigter Kopien unverzüglich an jenen herauszugeben und gespeicherte Programme unwiederbringlich zu löschen. Erfolgt die Beendigung bzw. Kündigung durch den Steuerberater, kann der Mandant die Programme nur insoweit gegen ein angemessenes Entgelt weiter nutzen, als dies zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile unbedingt erforderlich ist. Letzteres ist im Zweifel durch den Mandanten zu belegen.

§ 7 Vergütung (Honorargebühren und Auslagenersatz)

(1) Die Vergütung des Steuerberaters für seine Tätigkeiten im Bereich der Vorbehaltsaufgaben gemäß § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) sowie dem pflichtgemäßen Ermessen des Steuerberaters – es sei denn, es wurde mit dem Mandanten eine wirksame gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen (in der auch eine geringere Vergütung als die gesetzliche Mindestvergütung vereinbart werden kann). Für Tätigkeiten aber, die in der StBVV keine ausdrückliche Regelung erfahren, ist grundsätzlich eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zu treffen – andernfalls entsteht hierfür mindestens die übliche Vergütung nach den §§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB (die nach folgenden Absätzen in diesem Falle sinngemäß anzuwenden).

(2) Der zwischen dem Steuerberater und dem Mandanten vereinbarte Stundensatz für die durch den Steuerberater gemäß StBVV nach Zeitaufwand abzurechnenden Tätigkeiten sowie dessen sonstigen zeitaufwandsbezogenen Tätigkeiten beträgt, sofern und soweit für einen Einzelauftrag keine davon abweichende schriftliche Vergütungsvereinbarung getroffen und auch nachfolgend nichts anderes geregelt wurde, 125,00 Euro je Stunde. Für unselbständige Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung erhält der Steuerberater – soweit eine Vergütung nach der StBVV nicht anders vorgesehen bzw. anderweitig schriftlich vereinbart worden ist, folgende Stundensätze:

a) Steuerberater (m/w/d):	125,00 Euro je Stunde
b) Steuerfachwirte (m/w/d) oder Bilanzbuchhalter (m/w/d):	85,00 Euro je Stunde
c) Steuerfachangestellte (m/w/d):	75,00 Euro je Stunde
d) Buchhalter (m/w/d) oder Hilfskräfte in Steuersachen (m/w/d):	65,00 Euro je Stunde
e) Bürokräfte (m/w/d) oder Sekretäre (m/w/d):	55,00 Euro je Stunde
f) Auszubildende (m/w/d) oder Praktikanten (m/w/d):	45,00 Euro je Stunde

(3) Dem Steuerberater steht auch ein angemessener Vergütungsanspruch für die Heranziehung von selbständigen Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung zu. Dieser entspricht grundsätzlich dem Vergütungsanspruch nach den übrigen Regelungen in §7 dieser Rahmenvereinbarung, mindestens aber den dem Steuerberater hierdurch entstehenden angemessenen Kosten.

(4) Die in den Abs. 2 und 3 vereinbarten Stundensätze werden durch den Steuerberater im Sechs-Minuten-Takt abgerechnet (soweit zulässig und angemessen, wobei angefangene sechs Minuten je Kalendertag nach dem Ermessen des Steuerberaters aufgerundet werden können), und erhöhen sich – ohne weitere, gesonderte Vereinbarung – ab dem 01.01. eines jeden zukünftigen Kalenderjahres mit gerader Jahreszahl um jeweils 5,00 Euro je Stunde.

(5) Für Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen auftragsbezogener Geschäftsreisen steht dem Steuerberater ein Vergütungsanspruch in Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Pauschalbeträge zu - bei erforderlichen Übernachtungen nach freiem Ermessen des Steuerberaters die Erstattung der tatsächlichen Übernachtungskosten oder die jeweils geltenden steuerlichen Pauschalbeträge (entsprechend den Erstattungsmöglichkeiten eines Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer).

(6) Dem Steuerberater steht eine Auslagenpauschale für Telefon-, Telefax-, E-Mail-, Porto-, Kopier- und Scankosten für jeden Einzelauftrag in Höhe von bis zu 20,00 Euro zu, die der Steuerberater nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, soweit keine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde und/oder der Steuerberater diese Kosten nicht konkret nach der StBVV abrechnet. Im Übrigen sind ihm die tatsächlich entstandenen Auslagen zu erstatten.

(7) Der Steuerberater ist berechtigt, für die entstandenen sowie die voraussichtlich entstehenden Vergütungsansprüche einen angemessenen Vorschuss zu verlangen, den der Steuerberater nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

(8) Endet ein Auftrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so erhält der Steuerberater einen Anteil der Vergütung, welcher dem nach pflichtgemäßem Ermessen des Steuerberaters geschätzten Umfang seiner bis zur Beendigung des jeweiligen Auftrags geleisteten Tätigkeit entspricht, mindestens aber eine Vergütung analog der Abs. 2 bis 7 für den insoweit bereits entstandenen Zeitaufwand bzw. die insoweit bereits entstandenen Kosten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Sämtliche Vergütungsansprüche des Steuerberaters verstehen sich netto zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit in der Regel in Höhe von 19 %). Ändert sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer, erklärt sich der Mandant schon hiermit mit einer entsprechenden Änderung der Bruttovergütung des Steuerberaters einverstanden. Zudem stimmt der Mandant zu, dass Rechnungen seitens des Steuerberaters – soweit zulässig – ausschließlich in Papierform erstellt werden können. Soweit zulässig, liegt die Formwahl insoweit im freien Ermessen des Steuerberaters.

(10) Sämtliche Vergütungsansprüche des Steuerberaters sind – sofern und soweit nicht ausdrücklich anderes in Textform vereinbart wurde – sofort nach Eingang der Rechnung beim Mandanten frei von jeglichen Abzügen zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeitseintritt, frühestens aber etwa eine Woche nach Rechnungsstellung, erfolgt eine Zahlungserinnerung seitens des Steuerberaters in Textform. Frühestens eine Woche nach dieser Zahlungserinnerung wird dann seitens des Steuerberaters die erste Mahnung verschickt, frühestens eine weitere Woche später dann die zweite Mahnung sowie wiederum frühestens eine weitere Woche später die dritte und zugleich letzte außergerichtliche Mahnung. Für jede Mahnung erhält der Steuerberater vom Mandanten eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro. Nach erfolgloser Mahnung – sei es die erste, zweite oder dritte – kann der Steuerberater nach freiem Ermessen ein Inkassounternehmen hinzuziehen oder ein gerichtliches Beitreibungs- bzw. Vollstreckungsverfahren einleiten. § 9 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung ist dann insoweit sinngemäß anzuwenden. Etwaige Schadensersatz- und Zinsansprüche des Steuerberaters bleiben davon ebenso unberührt wie § 12 Abs. 4 und 5 dieser Rahmenvereinbarung.

(11) Wird ein vom Steuerberater eingeforderter Vergütungsanspruch oder Vorschuss nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig gezahlt und insoweit vom Mandanten auch nicht in zulässiger Weise gemäß § 9 Abs. 2 aufgerechnet oder zurückbehalten, kann der Steuerberater seine weitere Tätigkeit für den Mandanten nach vorheriger Ankündigung (zumindest in Textform) einstellen, bis der Vergütungsanspruch oder Vorschuss in voller Höhe bei ihm eingegangen ist. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die weitere Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten frühzeitig bekannt zu geben und diesem eine angemessene Zahlungsfrist zu stellen, wenn dem Mandanten aus einer Einstellung der Tätigkeit Nachteile erwachsen können und dies dem Steuerberater zum Zeitpunkt seiner Mitteilung bekannt war oder bekannt sein musste. In diesem Falle ist der Mandant darauf hinzuweisen, dass ihm aus einer Einstellung der Tätigkeit Nachteile erwachsen können, und über die Einstellung der Tätigkeit gesondert zu unterrichten. Das Kündigungsrecht gemäß § 12 Abs. 5 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

§ 8 Vergütungsvereinbarung

(1) Für die Erledigung von Rückfragen und Beleganforderungen (vor allem seitens des Finanzamts) wird durch den Steuerberater eine Vergütung nach Zeitaufwand berechnet. § 7 Abs. 2 bis 4 gelten hierfür sinngemäß.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Prüfung und Erörterung der Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln jeder Art sowie für deren Einlegung, Bearbeitung und Rücknahme einschließlich der Mitwirkung insoweit.

§ 9 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung von Vergütungsansprüchen

(1) Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass der Steuerberater die gegenüber dem Mandanten entstandenen Vergütungsansprüche an Dritte, insbesondere an eine Verrechnungsstelle, ein Factoring- oder ein Inkassounternehmen, abtreten kann (soweit gesetzlich zulässig). Dem Steuerberater ist es ausdrücklich erlaubt, diesem Dritten sämtliche zur erfolgreichen Forderungsbeitreibung erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen zukommen zu lassen. Der Mandant stellt den Steuerberater insoweit von der Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes einschließlich der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 10 Abs. 1 dieser Vereinbarung frei. § 10 Abs. 4 dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

(2) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Mandanten ist hinsichtlich eines Vergütungsanspruchs oder Vorschusses des Steuerberaters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig. Entsprechendes gilt im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Rahmenvereinbarung.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Mandanten, die ihm bei oder anlässlich der Erledigung eines Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren – es sei denn, der Mandant entbindet den Steuerberater insoweit zumindest in Textform von dieser Verpflichtung. Berichte, Gutachten und sonstige Unterlagen aus seiner Tätigkeit sowie über die Ergebnisse seiner Tätigkeit darf der Steuerberater Dritten nur mit vorheriger Einwilligung des Mandanten aushändigen. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses fort. Bei der Hinzuziehung von Erfüllungsgehilfen nach § 3 dieser Rahmenvereinbarung hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) Einsichtnahme in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters oder dessen Erfüllungsgehilfen erforderlich ist. So ist der Steuerberater beispielsweise insoweit davon entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Vermögensschaden- oder Bürohaftpflichtversicherung zur Mitwirkung verpflichtet ist. Er darf in diesem Zusammenhang auch Kopien von Unterlagen übergeben.

(4) Für den Fall, dass sich der Steuerberater zur Sicherung und Fortentwicklung der Qualität seiner Kanzlei einem Zertifizierungsverfahren unterziehen will, erteilt der Mandant bereits an dieser Stelle seine Zustimmung, dass Dritte über die von ihm vorhandenen Daten Kenntnis erhalten, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch bezüglich des (möglichen) Kanzleierwerbers im Rahmen einer (beabsichtigten) vollständigen oder teilweisen Kanzleiveräußerung sowie im Rahmen der Gründung einer Steuerberatungsgesellschaft oder Beteiligung an einer solchen seitens des Steuerberaters.

§ 11 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltung von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Sämtliche Unterlagen des Mandanten sind seitens des Steuerberaters unter Beachtung des Datenschutzes aufzubewahren. Der Steuerberater ist verpflichtet, die Handakten auf die Dauer des Mandats sowie auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Mandats aufzubewahren. Letztere Verpflichtung erlischt jedoch, soweit der Mandant die Handakten in Empfang genommen hat oder der Steuerberater den Mandanten zumindest in Textform aufgefordert hat, die Handakten abzuholen, und der Mandant dieser Aufforderung nicht spätestens binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nachgekommen ist. Sofern Unterlagen durch den Steuerberater entsorgt werden, hat dies jedoch gleichfalls unter Beachtung des Datenschutzes zu erfolgen.

(2) Nach Beendigung des Mandats kann der Mandant vom Steuerberater in Textform die Herausgabe der Handakten sowie sämtlicher Original-Unterlagen, die er diesem übergeben oder die dieser aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, verlangen und hat jene dann innerhalb einer angemessenen Frist beim Steuerberater abzuholen – auf Verlangen des Steuerberaters gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Gleiches gilt, soweit der Steuerberater den Mandanten zur Abholung von Unterlagen auffordert.

(3) Der Steuerberater ist gegenüber dem Mandanten erst nach vollständiger Zahlung sämtlicher Vergütungsansprüche zur Herausgabe der auftragsbezogenen Unterlagen sowie der Handakten verpflichtet. Unterlagen, die ausschließlich mit Aufträgen zusammenhängen, für die der Steuerberater seinen Vergütungsanspruch bereits in voller Höhe erhalten hat, werden von diesem Zurückbehaltungsrecht jedoch nicht umfasst und sind dem Mandanten unverzüglich auszuhändigen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Steuerberaters bleiben davon unberührt.

(4) Soweit eine Zurückbehaltung von Unterlagen durch den Steuerberater zulässig ist, ist der Mandant lediglich berechtigt, sich die zur Vornahme fristwahrender Handlungen, zur Abwendung von bleibenden Nachteilen und/oder infolge anderer besonderer Umstände, die auch einem unbefangenen Dritten das Zurückhalten als treuwidrig erscheinen lassen würden, unbedingt erforderlichen Unterlagen auf seine Kosten durch den Steuerberater kopieren und sich diese Kopien – Zug um Zug gegen Barzahlung der dadurch entstehenden Vergütungsansprüche des Steuerberaters nach § 7 Abs. 2 bis 4 dieser Rahmenvereinbarung – aushändigen zu lassen. Im Falle einer Herausgabe von Unterlagen ist der Steuerberater berechtigt, sich auf eigene Kosten Kopien der herausgegebenen Unterlagen anzufertigen und diese einzubehalten. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben von vorstehenden Bestimmungen unberührt.

(5) Handakten im vorstehenden Sinne sind alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten und/oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Vertragsparteien und für Schriftstücke, die der Mandant bereits im Original oder in Kopie erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken des Steuerberaters angefertigte Arbeitspapiere.

§ 12 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung

(1) Diese Rahmenvereinbarung wird mit sofortiger Wirkung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet grundsätzlich erst durch ihre wirksame Kündigung. Ein auf ihrer Grundlage erteilter Auftrag endet dagegen durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit und/oder durch wirksam erfolgte separate Kündigung.

Sowohl diese Rahmenvereinbarung als auch sämtliche Einzelaufträge enden dagegen – soweit zulässig – nicht durch den Tod, den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder – im Falle einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person – die Auflösung des Mandanten oder des Steuerberaters – es sei denn, der jeweilige Rechtsnachfolger widerspricht dieser Fortführungsklausel in Textform innerhalb von einem Monat nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntwerden.

(2) Jede Vertragspartei ist grundsätzlich berechtigt, die Rahmenvereinbarung oder einzelne auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilte Aufträge mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen. Wurde der Steuerberater vom Mandanten jedoch mit unterjährig fortlaufenden (z. B. monatlichen oder quartalsweisen) Finanzbuchhaltungsarbeiten beauftragt, verlängert sich diese Frist auf vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats. Maßgebend für die Fristeinholung ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Empfänger. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Im Übrigen richten sich die Kündigungsmöglichkeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Mit Wirksamkeit der Kündigung der vorliegenden Rahmenvereinbarung gelten zugleich auch das gesamte Mandatsverhältnis und alle auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erteilten Aufträge als gekündigt. Einer gesonderten Kündigung der dem Steuerberater durch den Mandanten insoweit erteilten Aufträge bedarf es in diesem Falle nicht.

(4) Kommt der Mandant mit der Annahme einer vom Steuerberater auftragsgemäß angebotenen Leistung oder mit der Zahlung eines Vergütungsanspruchs des Steuerberaters in Verzug oder unterlässt er die ihm gemäß § 6 dieser Rahmenvereinbarung obliegende Mitwirkung, so ist der Steuerberater berechtigt, in Textform eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Mandatsverhältnisses oder des betreffenden Auftrags nach Ablauf der Frist ablehnt.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Abs. 2 Satz 4 und/oder nach Ablauf der Frist nach Abs. 4 darf der Steuerberater – im letzteren Fall entsprechend den Angaben in seiner Erklärung – die Rahmenvereinbarung oder den betreffenden Auftrag fristlos bzw. zu dem von ihm bestimmten von Abs. 2 abweichenden Zeitpunkt kündigen. Ein Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der durch die außerordentliche Kündigung, den Verzug und/oder die unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen sowie des dadurch verursachten Schadens bleibt unberührt – auch dann, wenn der Steuerberater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 13 Elektronische Kommunikation und Datenschutz

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Mandanten im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen sowie in Erfüllung seiner Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Sofern dieser Datenschutzbeauftragte nicht bereits nach § 10 dieser Rahmenvereinbarung der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass dieser sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (zum Beispiel von E-Mails) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Mandant der Nutzung solcher Kommunikationsmittel zu.

§ 14 Schriftformerfordernis

Andere als die in dieser Rahmenvereinbarung getroffenen Regelungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung sowie zukünftige Nebenabreden (einschließlich abweichender Auftragsbestimmungen) bedürfen der Schriftform – es sei denn, es wurde vorstehend ausdrücklich die Textform vereinbart. Dies gilt auch für die etwaige Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die betroffene Bestimmung in diesem Fall – soweit zulässig rückwirkend – durch eine wirksame zu ersetzen bzw. zu ergänzen, deren Zweck dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen, nichtigen oder lückenhaften Bestimmung am nächsten kommt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters. Für den Fall, dass der Mandant ein Kaufmann, Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, vereinbaren die Vertragsparteien für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis als ausschließliche Zuständigkeit das für den Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters zuständige Amts- und/oder Landgericht. Davon unabhängig ist der Steuerberater berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mandanten Klage zu erheben.

(2) Es besteht keine Verpflichtung und auch keine Bereitschaft des Steuerberaters zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Es besteht jedoch eine Empfehlung und auch grundsätzliche Bereitschaft des Steuerberaters zur Vermittlung seitens der Steuerberaterkammer München als zuständige Aufsichtsbehörde.

Lindau (Bodensee), den __.__.20__

(Mandant)

Fassung 04/2025

(Steuerberater)